

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen zu:

- der Bedeutung der Zollwertermittlung,
- der Rolle der Zollwertermittlung für den Zoll,
- den Zollwertermittlungsmethoden.

1 Überblick über die Zollwertermittlung

Als Zollwertermittlung wird der Vorgang bezeichnet, durch den der Zollwert einer Ware ermittelt wird.

Der Zollwert bildet die Grundlage für:

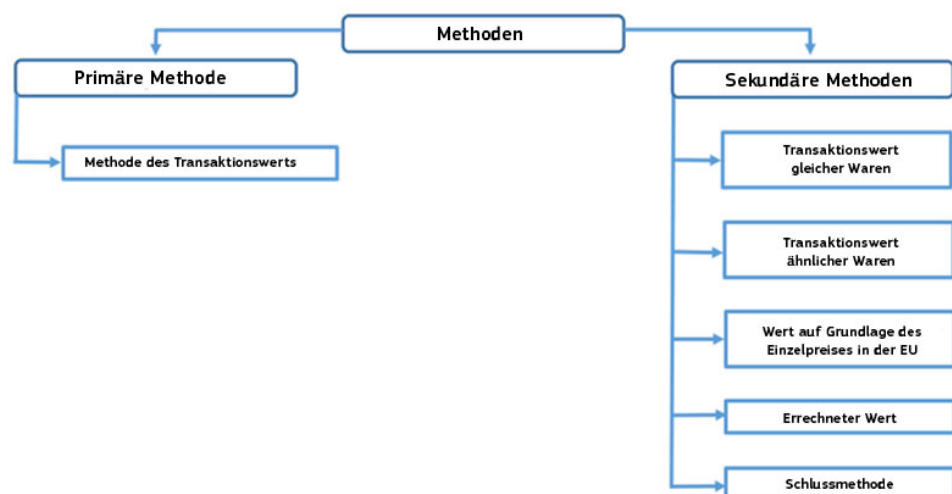
- die Berechnung des Zollsatzes, sofern dieser als sogenannter ‚Wertzoll‘ erhoben wird, dessen Höhe sich nach dem Wert der betreffenden Ware richtet,
- die Berechnung der Mehrwertsteuer für eingeführte Waren,
- die Erstellung von Handelsstatistiken.

Die EU wendet das international anerkannte Konzept des ‚Zollwerts‘ an, wie es im 1994 verabschiedeten Zollwert-Kodex der WTO (Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens) niedergelegt ist.

Alle WTO-Mitglieder sind zur Umsetzung dieses Abkommens und zur Anwendung der in ihm dargelegten Methoden verpflichtet.

Einige Nicht-WTO-Mitglieder halten ebenfalls die Bestimmungen des Abkommens ein; es ist also auf den weitaus größten Teil aller internationalen Handelsbeziehungen anwendbar.

Die Methoden zur Zollwertermittlung sind in der dargestellten Reihenfolge anzuwenden.



2 Primäre Methode oder Methode des Transaktionswerts

Der Zollwert einer Ware wird primär auf Grundlage ihres Transaktionswerts ermittelt. Unter diesem ist der Preis zu verstehen, der bei einem Verkauf der Ware zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlt wurde oder zu zahlen ist, berichtigt entsprechend den in den jeweils geltenden Regelungen dargelegten spezifischen Anforderungen.

Die primäre Methode des Transaktionswertes wird auf etwa 95 % des EU-Handelsvolumens angewendet.

Folgende Bedingungen müssen zur Verwendung der primären Methode erfüllt sein:

- Keine Einschränkungen bezüglich der Entsorgung oder der Nutzung und des Gebrauchs der betreffenden Ware durch den Käufer mit Ausnahme bestimmter akzeptabler Einschränkungen;
- das Kaufgeschäft oder der Preis der Ware darf nicht an Bedingungen geknüpft sein, unter welchen der Wert der Waren nicht bestimmt werden kann;
- kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer kommt dem Verkäufer zugute, es sei denn, es kann eine angemessene Berichtigung erfolgen;
- Käufer und Verkäufer sind nicht miteinander verbunden bzw. eine bestehende Verbindung hat keinen Einfluss auf den Preis der Ware.

Haben die Zollbehörden berechtigte Zweifel, dass der angemeldete Transaktionswert nicht dem gezahlten bzw. zu zahlenden Gesamtbetrag entspricht, können sie den Zollanmelder zur Einreichung zusätzlicher Informationen oder Unterlagen auffordern.

Können die eingereichten Dokumente die Zweifel nicht zerstreuen, können die Zollbehörden die Anwendung der Transaktionswertmethode ablehnen und den Wert der betreffenden Waren mithilfe einer sekundären Methode ermitteln.

Folgende Elemente sind in den Preis der Ware einzurechnen:

- Kosten, die dem Käufer entstanden, aber nicht im gezahlten Preis enthalten sind: Provisionen und Maklerlöhne, Verpackungskosten sowie der Wert von Gegenständen und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren geliefert bzw. erbracht worden sind;
- Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, sofern ihre Bezahlung Bedingung für deren Verkauf ist;
- Erlöse späterer Weiterverkäufe, Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die dem Verkäufer zugute kommen;
- Beförderungs- und andere damit verbundene Kosten bis zum Ort des Verbringens der eingeführten Waren in das Zollgebiet der Union.

Folgende Elemente sind nicht in den Preis der Ware einzurechnen:

- Beförderungskosten für die Waren nach deren Ankunft am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Union;

- Zinsen;
- Einfuhrabgaben und andere aufgrund der Einfuhr der Waren zu zahlende Abgaben;
- Montage- oder Instandhaltungskosten, die nach dem Eingang der Ware in das Zollgebiet der Union entstehen;
- Einkaufsprovisionen.

Die Zollbehörden können auf Antrag bewilligen, dass für bestimmte Mengen, deren Größe zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht feststellbar ist, der Zollwert auf der Grundlage spezifischer, in der Bewilligung dargelegter Kriterien bestimmt wird. Zu diesen Kriterien zählen:

- Preiselemente,
- in den Zollwert einzubeziehende Elemente,
- nicht in den Zollwert einzubeziehende Elemente.

3 Sekundäre Methoden

3.1 Transaktionswert gleicher Waren

Diese Methode besteht in der Anwendung des anerkannten Transaktionswerts gleicher Waren, die zu demselben oder annähernd selben Zeitpunkt eingeführt wurden.

Gleiche Waren sind Waren, die in jeder Hinsicht identisch sind, einschließlich in ihren physischen Eigenschaften, ihrer Qualität und ihres Ansehens. Sie wurden im selben Land und durch denselben Hersteller produziert.

3.2 Transaktionswert ähnlicher Waren

Diese Methode besteht in der Anwendung des anerkannten Transaktionswerts ähnlicher Waren, die zu demselben oder annähernd selben Zeitpunkt eingeführt wurden.

Ähnliche Waren weisen hinsichtlich ihrer Materialzusammensetzung sowie hinsichtlich ihrer physischen Eigenschaften starke Ähnlichkeiten zu der zu bewertenden Ware auf. Sie wurden im selben Land hergestellt wie die zu bewertende Ware. Sie müssen im Handel austauschbar sein.

3.3 Wertermittlung auf der Grundlage des Einzelpreises oder deduktive Methode

Der Einzelpreis, der beim Verkauf der größten Gesamtmenge der zu bewertenden bzw. gleicher oder ähnlicher Waren auf Unionsgebiet an einen nicht verbundenen Käufer erzielt wurde, bildet die Grundlage der Zollwertermittlung.

Da bei dieser Methode der Verkaufspreis im Einfuhrland Ausgangspunkt der Zollwertermittlung ist, sind verschiedene Abzüge, insbesondere von innerhalb der EU anfallenden Kosten, notwendig, um aus diesem Preis den korrekten Zollwert zu ermitteln.

3.4 Errechneter Wert

Der errechnete Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Materialkosten oder -wert und Herstellungskosten

- + Gewinne und Gemeinkosten, die dem Betrag entsprechen, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen Art oder Beschaffenheit angesetzt wird +
- + Beförderungs-, Lade-, Umlade- und Versicherungskosten bis zum Ort der Verbringung der eingeführten Ware in das Zollgebiet der Union.

Diese Bewertungsmethode kann auch auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten der deduktiven Methode vorgehen.

3.5 Schlussmethode

Diese Methode ist anzuwenden, wenn keine der zuvor vorgestellten Methoden zur Anwendung kommen kann.

Sie basiert auf den zuvor vorgestellten Methoden, die mit einem sinnvollen Maß an Flexibilität angewendet werden.

Ein mit dieser Methode ermittelter Zollwert sollte so weit wie möglich auf den zuvor ermittelten Werten basieren.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zollwertermittlung](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.